



Satzung der „Michael Bruderschaft Schwangau e.V.“

Beschlossen und unterzeichnet von den Gründungsmitgliedern am 29. September 2017 in Schwangau

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Michael Bruderschaft Schwangau e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwangau

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Michael Bruderschaft Schwangau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Andenkens des hl. Erzengels und Himmelsfürsten Michael.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Besuch der hl. Messe am Namenstag des hl. Michael, am 29. September
- b) Bildungsfahrten zu dem hl. Michael geweihten Stätten
- c) Anschaffung einer Vereinsfahne und Beteiligung an kirchlichen Festen in der Gemeinde Schwangau (z.B. Colomannsfest, Fronleichnamsprozession)
- d) die Pflege des Andenkens des hl. Michael und dem Erhalt des Namens

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche auf den Rufnamen Michael (männlich) oder Michaela (weiblich), sowie deren Abwandlungen, hört, werden, sofern Sie sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5

Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die guten Sitten und Bräuche, unehrenhafter Handlungen oder grober Verletzungen, der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten schuldig gemacht hat.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Widerspruch einzulegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung kann der Präsident die Mitgliedschaft für ruhend erklären.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung des Vereins einzuhalten und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein sowie Ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Präsidium, Vorstand i.S.d. § 26 BGB

1. Das Präsidium der Bruderschaft besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Sekretär

Schatzmeister

2. Das Präsidium kann durch weitere Mitglieder, sog. Beiräte, ergänzt werden. Sämtliche Mitglieder im Präsidium sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten soll.

4. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und beruft sie ein. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Der Sekretär erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten. Alle Sitzungs- und Versammlungsbeschlüsse sind als Protokoll niederzuschreiben. Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Der Schatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Das Präsidium kann jederzeit Einsicht in die Kassenbücher nehmen. Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher sowie die Belege und erstatten dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Die Amtszeit des Präsidiums der Bruderschaft beträgt drei Jahre.
Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Für das Aufgabengebiet des Präsidiums kann durch die Mitgliederversammlung eine besondere Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Sie findet am Namenstag des hl. Michael, am 29. September statt. Die Bekanntmachung derselben muss eine Woche vorher erfolgen und zwar durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds mit Angabe der Tagesordnung. Auf der Tagesordnung müssen folgende Punkte stehen: Geschäftsbericht des Präsidenten, Kassenbericht und Anträge.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Schwangau Info erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Präsidiums,
- b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie deren Abberufung,
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

3. Teilnahmeberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ebenso ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird nochmals gewählt, danach entscheidet das Los.
5. Zur Durchführung der Neuwahl des Präsidiums wird von der Mitgliederversammlung ein dreigliedriger Wahlausschuss bestellt, aus dessen Mitte ein Vorsitzender gewählt wird. Die Wahlausschussmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht. Sie können auch für einen Wahlgang vorgeschlagen werden, Sie sind jedoch bei diesem vom Wahlausschuss ausgeschlossen. Wiederwahlen sind zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann ohne Stimmzettel gewählt werden. Die übrigen Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und geheim. Ergänzungswahlen während des Jahres leitet der Präsident.
6. Der Präsident der Bruderschaft kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bruderschaft dies aus dringenden Gründen verlangen.
7. Personen, welche sich um die Bruderschaft hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde zu, mit der Maßgabe, es wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist in jedem Falle die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Schwangau, 29. September 2017

Die Gründungsmitglieder (im Original handschriftlich unterzeichnet)

Diese Fassung gibt den Wortlaut der von den Gründungsmitgliedern unterzeichneten Satzung unverändert wieder. Maßgeblich ist die unterschriebene Urschrift.